

Ressourcenprojekt ZiBiF

Zielorientierte
Biodiversitätsförderung



Teilnahmevertrag

Zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch:
Baudirektion - Amt für Landschaft und Natur – Walcheplatz 2 - 8090 Zürich

und dem Bewirtschafter/ der Bewirtschafterin

Betriebsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Ort: _____

Die Unterzeichnenden erklären sich mit den folgenden Punkten und den Anhängen zu diesem Vertrag einverstanden. Der Vertrag tritt nach der Strukturdatenerhebung 2021 mit dem Einreichen des Betriebsdatenblattes in Kraft.

Der Bewirtschafter/ die Bewirtschafterin:

Die Projektträgerschaft vertreten durch:
Rhea Beltrami, Leiterin Abteilung Landwirtschaft

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung auszudrucken, zu unterzeichnen und bis am 31. Januar 2021 an das **Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, ZiBiF, Walcheplatz 2, 8090 Zürich** zu schicken. Der Kanton Zürich retourniert Ihnen nach der Unterzeichnung das Vertragsdoppel.

Kantonale Ansprechpartner der Projektträgerschaft

- **Franziska Ruchti**, Abteilung Landwirtschaft, +41 43 259 27 10, franziska.ruchti@bd.zh.ch
- **Martin Graf**, Fachstelle Naturschutz, +41 43 259 43 63, martin.graf@bd.zh.ch

1. Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrags ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung. Zusätzlich muss der ÖLN während der Vertragslaufzeit erfüllt sein.

- Verliert der Bewirtschafter/ die Bewirtschafterin diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden auch die Beitragszahlungen zum Ressourcenprojekt ZiBiF in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.
- Es können nur Betriebsflächen angemeldet werden. Flächen, die im Dienstleistungsauftrag (z.B. als Lohnunternehmer) bewirtschaftet werden, können nicht angemeldet werden.

2. Leistungen und Abgeltungen

Der Bewirtschafter/ die Bewirtschafterin

- Meldet die nach «Projektreglement» beitragsberechtigten Biodiversitätsflächen wie beschrieben im AgriGIS an (vergleiche 7. Integrale Vertragsbestandteile, «Projektreglement»).
- Kann von den in der Direktzahlungsverordnung beschriebenen Vorgaben für den Erhalt von Biodiversitäts-Beiträgen abweichen. Alle Vorgaben und Abgeltungen für Biodiversitäts-Leistungen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen des Ressourcenprojekts ZiBiF (vergleiche 7. Integrale Vertragsbestandteile, «Projektreglement»).
- Verpflichtet sich die Massnahmen zur Erreichung der vereinbarten Ziele umgehend bis Ende 2025 nach bestem Wissen und auf eigene Rechnung und Gefahr umzusetzen. Massnahmen, die zu Schädigungen führen, sind zu vermeiden.
- Bestätigt die Absicht, die mit den vereinbarten Zielen verbundenen Massnahmen nach Ablauf des Vertrags und Auslaufen der Abgeltungsbeiträge (Ende 2025) in den Jahren 2026 und 2027 ohne Projektbeiträge umzusetzen.
- Arbeitet mit den in die Projektumsetzung involvierten Personen zusammen.
- Hat die Möglichkeit sich unentgeltlich beraten zu lassen im Rahmen des Pilotprojektes.
- Wendet sich proaktiv an die Beratung, falls negative Veränderungen festgestellt werden.
- Verpflichtet sich bis 2023 einen Punktestand zu erreichen, der mindestens die gleiche Beitragshöhe auslöst wie der Biodiversitäts-Beitrag der Schlusszahlung 2020, der durch die Besitzstandwahrung garantiert wird. Wird der Punktestand Ende 2023 nicht erreicht, wird der Betrieb in der Regel von der Projekt-Teilnahme ausgeschlossen.
- Verpflichtet sich, entsprechend der vereinbarten Ziele, die Entwicklung auf den Vertragsflächen zu beobachten. Bei speziellen Vertragsflächen und/oder bei aufwändigeren Massnahmen ist der Zustand der Flächen gemäss «Projektreglement» jährlich auf Selbstbeurteilungs-Checklisten zu dokumentieren.
- Verpflichtet sich für die vereinbarten Flächen ein «Bewirtschaftungsjournal» zu führen, in dem alle ausgeführten Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen dokumentiert sind. Das «Bewirtschaftungsjournal» ist der Projektträgerschaft jährlich vollständig und in bestmöglicher Qualität zur Verfügung zu stellen.
- Der Projektträgerschaft wird erlaubt, die Anmelde Daten (Agriportal und AgriGIS, aktuell und Vorjahre) für Auswertungen in Bezug auf die Wirkung des Projekts zu verwenden. Daneben werden nach Bedarf auch weitere Aufzeichnungen - wie z.B. das Wiesenjournal / Feldkalender - zur Verfügung gestellt.
- Erklärt sich damit einverstanden, dass Bildmaterial vom Betrieb für Bildungs- und Beratungszwecke verwendet werden darf.
- Verpflichtet sich an den Flurbegehungen / Arbeitskreisen im Umfang von zweimal ½ Tag pro Jahr teilzunehmen.
- Erhält für die Projektteilnahme Abgeltungen, die im «Projektreglement» beschrieben sind.
- Gibt an Dritte nur Projektinformationen seines Betriebes weiter; nicht ihm allfällig zur Verfügung stehende Informationen von anderen Betrieben.

Die Trägerschaft

- Berücksichtigt fachliche Anregungen des Bewirtschafters/ der Bewirtschafterin sowie betriebsspezifische Gegebenheiten bei der Vereinbarung der Ziele.
- Richtet dem Betrieb für die erbrachten Leistungen jeweils bis Ende Jahr die vereinbarten Projektbeiträge aus.

3. Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag beginnt am: 1. Januar 2021

Der Vertrag endet am: 31. Dezember 2025

Der Vertrag gilt auch dann uneingeschränkt, wenn es während der Vertragslaufzeit zur Bildung einer Generationengemeinschaft oder einer anderen Personengemeinschaft kommt.

4. Kontrollen

Im Projekt stehen Eigenverantwortung und mit- und voneinander Lernen im Vordergrund.

Der Betrieb ist verpflichtet, der Beratung zu melden, wenn vertraglich festgelegte Ziele nicht erreicht, Massnahmen nicht umgesetzt und/oder negative Flächenveränderungen festgestellt werden.

Kontrollen und die hierfür notwendigen Arbeiten sind auf dem Betrieb zu ermöglichen und Auskünfte zu erteilen.

5. Kürzungen und Sanktionen

Der Betrieb verpflichtet sich im Projekt konstruktiv mitzuarbeiten und sich an die Zielvereinbarungen zu halten.

Können Bedingungen oder Auflagen dieses Vertrags bzw. des «Projektreglements» nicht eingehalten werden, ist unverzüglich Kontakt aufzunehmen mit der kantonalen Ansprechperson. Bei erstmaligem Vertragsbruch soll mittels Gespräch eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Bei weiteren Vertragsbrüchen wird der Betrieb von der Projekt-Teilnahme ausgeschlossen. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

Der Betrieb verpflichtet sich bis Ende 2023 mit dem Punktesystem des ZiBiF mindestens gleichviel Biodiversitäts-Beiträge auszulösen wie bei der Schlusszahlung der Direktzahlungen 2020. Wird dieses Ziel nicht erreicht, wird der Betrieb in der Regel von der Projekt-Teilnahme ausgeschlossen. In diesem Fall müssen die Beiträge nicht zurückbezahlt werden.

6. Bewirtschafterwechsel, weitere Änderungen und vorzeitige Auflösung des Vertrags

Bewirtschafterwechsel

- Bewirtschafterwechsel müssen mindestens ein Jahr im Voraus gemeldet werden. Der Bewirtschafter/ die Bewirtschafterin verpflichtet sich, den Vertrag auf einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin zu überbinden. Ist eine Überbindung nicht möglich, sowie bei unvorhersehbarem Pachtlandverlust, müssen keine Beiträge zurückbezahlt werden.

Änderungen

- Änderungen der vereinbarten Ziele und Flächen, z.B. aufgrund von Anbauflächen-Änderungen, sind in gegenseitiger Absprache mit der kantonalen Ansprechperson nach Möglichkeit jährlich realisierbar und zu dokumentieren.
- Während der Vertragslaufzeit sich ändernde oder neu eingeführte Beiträge können eine Anpassung der Beiträge (Kürzung oder Streichung) notwendig machen, da eine doppelte Abgeltung für dieselbe Leistung nicht möglich ist.
- Vom BLW als nicht zielführend beurteilte Massnahmen aufgrund des Wirkungsmonitorings können entfallen.

Vorzeitige Auflösung

- Der Bewirtschafter/ die Bewirtschafterin kann den Vertrag jährlich beenden, wenn wichtige Gründe vorhanden sind. Die Auflösung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Beiträge werden im entsprechenden Kalenderjahr ausbezahlt.
- Bei mehrmaligen Verletzungen des Vertrags seitens teilnehmendem Betrieb kann die Trägerschaft den Vertrag vorzeitig auf Ende des Kalenderjahres auflösen.
- Müssen aufgrund fehlender finanzieller Mittel Beiträge gekürzt werden, kann dieser Vertrag vorzeitig auf Ende Kalenderjahr aufgelöst werden. In einem solchen Fall müssen keine Beiträge zurückerstattet werden.

7. Integrale Vertragsbestandteile

- Das Flächenformular 2021 mit den vereinbarten Zielen. Dieses ist im Frühjahr 2021 nach Abschluss der Beratung beim Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, ZiBiF, Walcheplatz 2, 8090 Zürich einzureichen.
- Die Berechnung der voraussichtlichen Punkte und ZiBiF-Abgeltungsbeiträge. Auch diese sind im Frühjahr 2021 nach Abschluss der Beratung beim Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, ZiBiF, Walcheplatz 2, 8090 Zürich einzureichen.
- Vertrags-Anhang «Projektreglement» mit Detailbeschreibung zur Anmeldung der Biodiversitätsflächen, zur Beratung, Hilfsmittel, möglichen DZV-Abweichungen, Abgeltungsbeiträgen und weiteren Bedingungen. Es gilt jeweils der aktuelle Stand.